# Vorlage 143/31/03/2023 für die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bernsdorf am 13.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Zustimmung des Gemeinderates zum

Wahlergebnis der Wahlen der

Gemeindefeuerwehr Bernsdorf vom 11.02.2023

2. Einbringende Dienststelle:

Bürgermeisterin

3. Gesetzliche Grundlage:

§ 15 Abs.8 Satz 2 der Feuerwehrsatzung

- 4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefasst:
- 5. Abgestimmt mit:
- 6. Wer soll den Beschluss erhalten:

Gemeinderäte, Bürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Wahlergebnis der Wahlen der Gemeindefeuerwehr Bernsdorf vom 11.02.2023 nach Vorlage der Wahlniederschrift (Anlage) wie folgt zu:

1. Gemeindewehrleiter

Kamerad Björn Knöbel

2. 1. Stelly. Gemeindewehrleiter

Kamerad Thomas Roscher

3. 2. Stelly. Gemeindewehrleiter

Kamerad Felix Schraps

4. Gemeindefeuerwehrausschuss

Kamerad Markus Roscher Kamerad Sven Reichelt Kamerad Sven Kunig

# Begründung:

Gemäß § 15 Abs. 8 Satz 1 der Feuerwehrsatzung hat der Wahlleiter dem Bürgermeister spätestens eine Woche nach der Wahl die Niederschrift über die Wahl zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Der Gemeinderat muss aus dem Umkehrschluss von § 15 Abs. 8 Satz 2 der Feuerwehrsatzung dem Wahlergebnis zustimmen.

§ 15 Abs.8 Satz 2 der Feuerwehrsatzung

"Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen."

Nach der Zustimmung durch den Gemeinderat werden der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter nach § 12 Abs.4 der Feuerwehrsatzung durch den Bürgermeister bestellt.

Anlage

Anlage 1 Wahlniederschrift vom 13.02.2023

Roswitha Müller Bürgermeisterin

# Vorlage 144/31/03/2023 für die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bernsdorf am 13.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Nutzungsänderung vom Wohn- zum Bürogebäude, verbunden mit Um- und Anbau Flurstück, 426a Gemarkung Berndorf

Bauherr:

Tröger Holding e. K. Herr Alexander Tröger Dresdner Straße 20 09337 Bernsdorf

2. Einbringende Dienststelle:

Bürgermeisterin

3. Gesetzliche Grundlage:

§ 36 BauGB

4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefasst:

5. Abgestimmt mit:

Verwaltungs- und Technischem Ausschuss

6. Wer soll den Beschluss erhalten:

Gemeinderäte, Bürgermeisterin

#### Beschlussvorschlag:

Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf, dem Bauantrag zur Nutzungsänderung von Wohn- zum Bürogebäude, verbunden mit Um- und Anbau auf dem Grundstück Dresdner Straße 20, Flurstück, 426a Gemarkung Bernsdorf zuzustimmen.

# Begründung:

Der Bauherr beabsichtigt die Nutzungsänderung von Wohn- zum Bürogebäude.

Das beantragte Vorhaben befindet sich entsprechend der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein (§ 34 BauGB).

Die Erschließung ist gesichert.

Roswitha Müller Bürgermeisterin

### Anlagen

Anlage 1 – Auszug Liegenschaftskataster Anlage 2 – Lageplan mit Abstandsflächen

Anlage 3 - Grundrisse

Anlage 4 - Ansichten, Schnitt

# Vorlage 145/31/03/2023 für die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bernsdorf am 13.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Vergabe von Planungsleistungen für die

Erneuerung der Hauptstraße von B 173 bis

Ortsausgang Bernsdorf, 1. Teilabschnitt

2. Einbringende Dienststelle:

Bürgermeisterin

3. Gesetzliche Grundlage:

Hauptsatzung

4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefasst:

5. Abgestimmt mit:

Verwaltungs- und Technischem Ausschuss

6. Wer soll den Beschluss erhalten:

Gemeinderäte, Bürgermeisterin

# Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Erneuerung der Hauptstraße von B 173 bis Ortsaugang Bernsdorf, 1. Teilabschnitt auf der Grundlage des Ingenieurvertrages vom 20.12.2022 mit einer geprüften Vertragssumme in Höhe von 62.096,15 € brutto an die

Stoll Bauplanung GmbH & Co.KG Nicolaus-Otto-Straße 1 08371 Glauchau

Die Bürgermeisterin wird bevollmächtigt, den entsprechenden Planungsvertrag abzuschließen.

Roswitha Müller Bürgermeisterin

# Begründung:

Die Vergabesumme liegt unter dem Schwellenwert für Vergaben nach den EU-Vorschriften bzw. nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Im Unterschwellenbereich gibt es keine Verfahrensvorschriften zur Vergabe für Architekten- und Ingenieurleistungen. Es ist kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich.

Die UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) existiert in Sachsen noch nicht.

Im vorliegenden Fall darf berücksichtigt werden, dass die Stoll Bauplanung GmbH & Co.KG in großer Anzahl an Objekten im Straßenbau für die Gemeinde Bernsdorf planerisch tätig war und somit über erhebliche Kenntnisse zum Straßenbestand verfügt.

# Vorlage 146/31/03/2023 für die ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bernsdorf am 13.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Neubau einer Dirtparkanlage "JumpBER" und Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche

in eine Sport- und Freitzeitfläche

Flurstück 435/46 Gemarkung Bernsdorf

Bauherr:

JumpBER-Dirtpark Bernsdorf e. V.

Thomas Nötzold

Dresdner Straße, 09337 Bernsdorf

2. Einbringende Dienststelle:

Bürgermeisterin

3. Gesetzliche Grundlage:

§ 36 BauGB

4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefasst:

5. Abgestimmt mit:

Verwaltungs- und Technischem Ausschuss

6. Wer soll den Beschluss erhalten:

Gemeinderäte, Bürgermeisterin

# Beschlussvorschlag:

Zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf, dem Bauantrag zum Neubau einer Dirtparkanlage "JumpBER" und Umnutzung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Sport- und Freitzeitfläche auf dem Grundstück Dresdner Straße, Flurstück 435/46 der Gemarkung Bernsdorf zuzustimmen.

#### Begründung:

Der Bauherr beabsichtigt den Neubau einer Dirtparkanlage.

Nach Prüfung des Bauantrages ist Folgendes festzustellen:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Bernsdorf und somit im Außenbereich nach § 35 BauGB.

Das Bauvorhaben ist kein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Im Flächennutzungsplan (FNP) des Städteverbundes "Sachsenring" ist die Fläche, welche bebaut werden soll, als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen, wir jedoch als Grünfläche genutzt. Derzeit wird ein Änderungsverfahren durchgeführt. Der Gemeinderat Bernsdorf hat in seiner Sitzung am 16.05.2022 den Beschluss gefasst, dass diese Fläche als Gemeinbedarfsfläche "Sport und Freizeit"

Zufahrt befindet sich an einer öffentlichen Verkehrsfläche.

Roswitha Müller Bürgermeisterin

#### Anlage

Anlage 1 Auszug aus Liegenschaftskataster

Anlage 2 Lageplan

Anlage 3 Lageplan-Konzept

ausgewiesen werden soll.

# Vorlage 147/31/03/2023 für die 30. ordentliche öffentliche Sitzung des Gemeinderates Bernsdorf am 13.03.2023

1. Gegenstand der Vorlage:

Annahme von Spenden, Sponsoring und

sonstigen Zuwendungen

2. Einbringende Dienststelle:

Bürgermeisterin

3. Gesetzliche Grundlage:

§ 73 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO

4. Welche Beschlüsse wurden bereits gefasst:

033/06/12/14; 059/15/06/15; 085/19/12/15; 116/23/05/16; 144/28/10/16; 166/33/03/17; 188/36/09/17; 210/42/03/18; 216/43/04/18; 248/47/11/18; 264/52/03/19; 019/04/11/19; 024/05/12/19; 026/06/02/20; 041/09/09/20; 062/13/01/21; 075/16/05/21; 086/19/09/21; 102/22/02/2022; 106/24/05/2022; 119/26/09/2022; 129/28/12/2022; 139/29/12/2022; 139/30/01/2023

- 5. Abgestimmt mit:
- 6. Wer soll den Beschluss erhalten:

Gemeinderäte, Bürgermeisterin

# Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernsdorf beschließt die Annahme von Spenden und sonstigen Zuwendungen von:

# Sach- und Geldspende

200,00€

Frau Kathrin Hartwig

Spende Jugendfeuerwehr

21.12.2022

# Begründung:

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts ist in § 73 Abs. 5 SächsGemO eine Regelung zur Einwerbung und Annahme von Zuwendungen in die Sächsische Gemeindeordnung aufgenommen worden.

§ 73 Abs. 5 SächsGemO: Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

Neben § 73 Abs. 5 SächsGemO ist § 28 Abs. 2 SächsGemO dahingehend geändert worden, dass die Entscheidung über die Annahme einer Zuwendung nun zu den Vorbehaltsaufgaben des Gemeinderates zählt und nicht auf einen Ausschuss oder den Bürgermeister übertragen werden kann.

Mit der Vorschrift soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Einwerbung und die Annahme von Zuwendungen zum einen grundsätzlich zulässig ist und zum anderen dadurch ein hohes Maß an Transparenz gewährt werden soll.

Roswitha Müller Bürgermeisterin